Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN–WÜRTTEMBERG

Europäische Union
Europäischer Sozialfonds

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Stand: 29. Oktober 2013

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses

nach dem Förderprogramm Coaching

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Aktenzeichen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft: 4305.75/4

Wichtige Informationen zum Verfahren:
Die Anträge sind bei der L-Bank einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Eingänge bei der L-Bank.

1. Antragsteller (Unternehmen)

Name des Unternehmens	

Hauptsitz des Unternehmens:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Bundesland	

2. Name der Ansprechperson im Unternehmen

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

3. Ort der Durchführung der Maßnahme (Unternehmensstandort, wo der Coach zum Einsatz kommt)

☐ Hauptsitz des Unternehmens

☐ anderer Betrieb des Unternehmens in Baden-Württemberg

Falls der Einsatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens in Baden-Württemberg erfolgt, bitte Adresse angeben:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

4. Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen? **(Nur eine Auswahl ist möglich)**
(N7)

☐ privates/kommerzielles Unternehmen (Personengesellschaft, GmbH, AG, GbR etc.)
☐ öffentliches Unternehmen (inkl. Körperschaften, Hochschulen usw.)
☐ gemeinnützige Organisation (gemeinnützige Vereine, gGmbH etc.)

Bitte geben Sie die Rechtsform des Unternehmens an:

(z.B. GmbH, OHG, eingetr. Kaufmann/Kauffrau)

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen?

☐ **Ja** *(bitte den HR-Auszug beifügen)*
☐ **Nein** *(bitte Gewerbeanmeldung beifügen, falls vorhanden)*

5. Wie viele Beschäftigte hat das unter Nr. 1 genannte Unternehmen? ***(Nur eine Auswahl ist möglich)***
(N8) ***(Anzahl der Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers)***

Teilhaber, mitarbeitende Eigentümer und Mini-Jobber werden miteingerechnet. Teilzeitbeschäftigte zählen nur entsprechend ihrem Anteil an einer Vollbeschäftigung zur Beschäftigtenzahl (Vollzeitäquivalente). Unberücksichtigt bleiben Auszubildende und Beschäftigte für die Dauer des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit.

☐ 1 bis 4
☐ 5 bis 9
☐ 10 bis 19
☐ 20 bis 49
☐ 50 bis 249
☐ 250 bis 499
☐ 500 bis 999
☐ 1.000 oder mehr

6. Zu welchem Wirtschaftszweig gehört Ihr Unternehmen? ***(Nur eine Auswahl ist möglich)***
(F190)

☐ Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft
☐ Fischerei
☐ Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln
☐ Herstellung von Textilien und Bekleidung
☐ Fahrzeugbau
☐ Nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
☐ Gewinnung von Energieprodukten
☐ Energieversorgung
☐ Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung
☐ Nachrichtenübermittlung
☐ Verkehr
☐ Bau
☐ Handel
☐ Beherbergungs- und Gaststättengewerbe
☐ Kreditinstitute und Versicherungen
☐ Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen
☐ Öffentliche Verwaltung
☐ Erziehung und Unterricht
☐ Gesundheitswesen
☐ Sozialwesen
☐ Umweltbezogene Geschäftsfelder
☐ Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

7. Ort der Ablage der Belege

☐ beim Antragsteller

☐ am Ort der Durchführung der Maßnahme (Standort, an dem der Coach zum Einsatz kommt)

☐ an anderer Stelle (bitte Adresse angeben)

Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

8. Bankverbindung

Konto-Inhaber	
IBAN (International Bank Account Number; für DE 22-stellig: bestehend aus Ländercode DE, 2-stelliger Prüfziffer, 8-stelliger Bankleitzahl und 10-stelliger Kontonummer)	
BIC (Business Identifier Code, auch BIC-Code, SWIFT-Code oder SWIFT-Adresse genannt, bestehend aus acht oder elf alphanumerischen Zeichen):	
Kreditinstitut	

9. Angaben zum Unternehmen

9.1. Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36)?

Zur Regelung:
http://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/downloads/Rechtsgrundlagen/Empfehlung_361_aus_2003__KMU-Definition.pdf

Als Hilfestellung beantworten Sie bitte zunächst die Fragen in Anlage 4 ("Wegweiser für KMU").
Bitte kreuzen Sie erst danach die folgende Ja-/Nein-Möglichkeit an.

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Frage Nr. 9.2 fort.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

9.2. Befindet sich Ihr Unternehmen in Schwierigkeiten?
Grundlage ist Art. 1 Abs. 1 h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). i.V.m. Ziffer 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 sowie ABl. C 156 vom 09.07.2009, S. 3).

Zu den Regelungen:
http://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/downloads/Rechtsgrundlagen/VO_EG_1998-2006_De-minimis-Beihilfen.pdf
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:244:0002:0017:DE:PDF
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:017:0022:0052:DE:PDF

9.2.1. Liegen - unabhängig von der Unternehmensform - die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor (Eröffnungsgrund) oder wurde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bereits beantragt?

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, beantworten Sie bitte Frage Nr. 9.2.2.**

9.2.2. Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), bei der mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten 12 Monate vor der Antragstellung verloren gegangen ist?

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, beantworten Sie bitte Frage Nr. 9.2.3.**

9.2.3. Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Gesellschaft, in der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet und mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden sowie mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten 12 Monate vor der Antragstellung verloren gegangen sind?

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, beantworten Sie bitte Frage Nr. 10.**

10. Angaben zum Unternehmensgegenstand

Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen.

10.1. Ist Ihr Unternehmen, im Bereich der Fischerei und der Aquakultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000* tätig?

*Zur Regelung:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:017:0022:0052:DE:PDF

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Nr. 10.2. fort.**

10.2. Ist Ihr Unternehmen in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse** tätig?

*Zur Regelung:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0329:0334:DE:PDF

*** Hinweis:*
Die Definition von "landwirtschaftlichen Erzeugnissen" finden Sie in der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, Artikel 1 Abs. 2a).

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Nr. 10.3. fort.**

10.3. Verarbeitet * oder vermarktet* Ihr Unternehmen die in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse?

**Hinweis:*
Die Definition von "Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" sowie "Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" finden Sie in der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, Artikel 1 Abs. 2b) sowie c).

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Nr. 10.4. fort.**

10.4. Ist Ihr Unternehmen im Steinkohlebergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 tätig?

Zur Regelung:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R1407:20070101:DE:PDF

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Frage Nr. 11 fort.**

11. Thematischer Schwerpunkt des Coachings

Wir beantragen die Förderung eines Coachings im Zusammenhang mit…

☐ **... Innovationsvorhaben (spezifisches Ziel A 2.1):**
Dies betrifft die Neuausrichtung des Unternehmens durch Erschließung innovativer Produkt-, Prozess- bzw. Dienstleistungsfelder und / oder den Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements.
Der Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements umfasst die systematische Generierung neuer Ideen bis hin zur Koordination der Umsetzung in neuen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.

Outputindikator:
A 2.1: Zahl der KMU, bei denen es sich noch nicht um "radikale Innovatoren" handelt und die mit der Maßnahme erreicht werden: **1**

☐ **... einer Kooperation (spezifisches Ziel A 2.1):**
Dies betrifft die Neuausrichtung des antragstellenden Unternehmens im Hinblick auf seine innovativen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus einer freiwilligen und zweckorientierten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ergeben können.
Neben einem Einzelcoaching für das antragstellende Unternehmen ist auch ein im Rahmen der Bildung und des Managements einer Kooperation ggf. erforderliches Gruppencoaching mit den weiteren an der (geplanten) Kooperation beteiligten Unternehmen umfasst.

Outputindikator:
A 2.1: Zahl der KMU, bei denen es sich noch nicht um "radikale Innovatoren" handelt und die mit der Maßnahme erreicht werden: **1**

Welches Coaching möchten Sie voraussichtlich durchführen? ***Bitte kreuzen Sie an.***

☐ **Ein Einzelcoaching für unser Unternehmen und/oder**

☐ **ein Gruppencoaching zusammen mit voraussichtlich folgenden Kooperationspartnern:**

	Name des Unternehmens:	Anschrift:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Hinweis:
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass zusammen mit den oben genannten Kooperationspartnern nur ein Gruppencoaching möglich ist.
Falls einer der oben genannten Kooperationspartner ein betriebsspezifisches Coaching im Hinblick auf seine innovative Entwicklungsmöglichkeiten in einer Kooperation wünscht, kann ein baden-württembergisches KMU einen gesonderten Antrag für ein Einzelcoaching stellen.

☐ **... Unternehmensübergaben (spezifisches Ziel A 3.2):**
Dies betrifft die Planung des Übergabeprozesses (Analyse der Ausgangssituation, Erörterung der Übergabealternativen, Grobbewertung des Unternehmens, Entwicklung eines konkreten Übergabekonzepts) bis hin zur Begleitung der Umsetzung.

Outputindikator:
A 3.2: Zahl der beratenen, informierten und begleiteten Unternehmensnachfolgen: **1**

Pro Themenbereich ist eine mehrmalige Förderung möglich. Wir empfehlen einen Abstand von mindestens einem Jahr einzuhalten.

Achtung! Pro Antrag darf nur ein Themenbereich ausgewählt werden!

12. Angaben zum Beratungsunternehmen

Es wird empfohlen, bei der Auswahl des Beratungsunternehmens dessen Gender-kompetenz zu berücksichtigen und auf die gendersensible und gleichstellungsorien-tierte Gestaltung des Coachingkonzeptes zu achten.

12.1. Das Coaching wird von folgendem Beratungsunternehmen durchgeführt:
(Als Beratungsunternehmen gelten freiberufliche Unternehmensberater oder Unternehmensberatungsgesellschaften.)

Name	
Straße	
PLZ, Ort	

12.2. Wird das Coaching von einem Beratungsunternehmen durchgeführt, dessen Qualitätsmanagementsystem von einer der folgenden Stellen bescheinigt wurde?
Bitte kreuzen Sie entsprechend an.

Das Qualitätsmanagementsystem wird bescheinigt:

☐ von einer Konformitätsbewertungsstelle, die durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurde oder

☐ von einer Konformitätsbewertungsstelle, deren Qualitätsmanagementzertifikate aufgrund gegenseitiger Anerkennungsvereinbarungen (MLA) der European cooperation for Accreditation (EA) oder des International Accreditation Forum (IAF) auch von der nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt wird oder

☐ von einem durch den Deutschen Akkreditierungsrat bzw. dessen Akkreditierungsstellen akkreditierten Zertifizierer.

Wurde das Zertifikat vor dem 01.01.2010 ausgestellt?

☐ **Nein**
☐ **Ja**

Falls "Ja" geben Sie bitte Geltungsdauer der Zertifizierung an:

Gültig vom _____ **bis** _____
TT.MM.JJJJ **TT.MM.JJJJ**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Akkreditierungsurkunden, die vor dem 01.01.2010 ausgestellt wurden, nur bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer und maximal bis zum 31.12.2014 gültig bleiben.

☐ Das Qualitätsmanagementsystem wird durch das Gütesiegel „ServiceQualität“ mindestens in Stufe I bescheinigt.

Wurde das Zertifikat vor dem 01.02.2010 ausgestellt?

☐ **Nein**
☐ **Ja**

Falls "Ja", geben Sie bitte Geltungsdauer der Zertifizierung an:

Oder:

Wurde das Zertifizierungsverfahren vor dem 01.02.2010 begonnen?

☐ **Nein**
☐ **Ja**

Falls "Ja", geben Sie bitte den Beginn des Zertifizierungsverfahrens an: _____
TT.MM.JJJJ

Gültig vom _____ **bis** _____
TT.MM.JJJJ **TT.MM.JJJJ**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Gütesiegel "ServiceQualität", das vor dem 01.02.2010 ausgestellt wurde, oder dessen Zertifizierungsverfahren vor dem 01.02.2010 begonnen wurde, nur bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer und maximal bis zum 31.12.2014 gültig bleibt.

12.3. Wie weisen Sie die Zertifizierung nach?

Hinweis:
Beratungsunternehmen, die die genannten Anforderungen erfüllen und einen entsprechenden Nachweis (gültiges Zertifikat bzw. Gütesiegel) schriftlich beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat Mittelstand und Handwerk, Postfach 10 14 53, 70013 Stuttgart, einreichen, werden im Rahmen einer Serviceleistung unter www.esf-bw.de gelistet.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Beratungsunternehmen, die die genannten Anforderungen erfüllen, aber nicht gelistet sind, mit dem Coaching beauftragt werden können.

☐ Das Beratungsunternehmen ist auf der Webseite www.esf-bw.de gelistet.

☐ Dem Antrag liegt die unter **Nr. 11.2.** angegebene Zertifizierung bei.

12.4. Ist der/die Inhaber/in, der/die Anteilseigner/in oder sind Beschäftigte des Beratungsunternehmens an dem zu coachenden Unternehmen finanziell beteiligt?

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Frage Nr. 12.5 fort.**

12.5. Ist der der Coach mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen verheiratet, steht er mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades oder besteht mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen eine eingetragene Lebenspartnerschaft?

☐ **Ja** — **Falls Sie "Ja" angekreuzt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben.**

☐ **Nein** — **Falls Sie "Nein" angekreuzt haben, fahren Sie bitte mit Frage Nr. 13 fort.**

13. Durchführungszeitraum

Zeitraum, in dem das Coaching stattfinden soll: vom _____ bis _____

Das Coaching muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

14. Kurzbeschreibung des geplanten Coachings

Bitte beschreiben kurz das geplante Coaching mit dem Vordruck in Anlage 3 (Kurzbeschreibung des geplanten Coachings).

15. Ausgaben und Finanzierung

Der Zuschuss beträgt 50 % der Coachingausgaben auf Tagewerkbasis, jedoch maximal 400 € pro Tagewerk.
Der zuschussfähige Höchstsatz beträgt für einen Coachingtag mit 8 Stunden 800 €.
Fallen höhere Coachingausgaben pro Tagewerk an, sind diese nicht Gegenstand der Förderung und in vollem Umfang vom Antragsteller zu übernehmen. Die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert.
Je Themenbereich werden bis zu 15 Tagewerke pro Unternehmen gefördert.
Der maximale Zuschuss je Themenbereich liegt damit bei 6.000 € (15 Tagewerke à 400 €).

15.1. Ausgaben (ohne MwSt)

beantragte Anzahl der Tagewerke (max. 15 Coachingtage)		Coachingausgaben pro Tagewerk in EUR ohne MwSt (Honorarsatz max. 800 EUR)		
	x		=	0,00

15.2. Finanzierung

Zuschussfähige Ausgaben	0,00
Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (50 % der zuschussfähige Ausgaben)	0,00
Finanzierung aus Eigenmitteln (50 % der zuschussfähige Ausgaben)	0,00

16. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die L-Bank über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind:

> Angaben zum Vorhaben (insbesondere Angaben zum Antragsteller und dessen Unternehmen, Angaben zu den beantragten Coachings, Angaben über weitere Förderungen) sowie allen weiteren Tatsachen von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist.

> Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

> Angaben zu bisherigen gewährten De-minimis-Beihilfen und den derzeit laufenden Anträgen auf De-minimis-Beihilfen (siehe Anlage "De-minimis-Erklärung").

Jede Änderung der vorstehenden Angaben ist der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:
– § 264 Strafgesetzbuch
– §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1976 Teil 1 S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. für Baden-Württemberg S. 42).

16. Erklärungen

Hiermit bestätigen wir, dass …

► unser Unternehmen nicht in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen in Artikel 1 Abs. 1 ausgenommen ist (siehe **Nr. 10**).

► die beihilferechtlichen Vorschriften beachtet werden.
Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (ABl. L 379, S.5).

► mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und erst nach Erhalt der schriftlichen Förderzusage durch die L-Bank begonnen wird.

► über das beantragte Coaching hinausgehende Leistungen, wie zum Beispiel

> Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen

> Beratungen, deren wesentlicher Zweck der Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen durch den Berater ist

> EDV-Beratung

> gutachterliche Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten

> Qualitätsmanagement-Beratung und Erstellung von Qualitäts-Management-Handbüchern

> Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen

> Aufstellung baureifer Pläne

> Übernahme von Ausschreibungen

> Ausarbeitung von Verträgen

> Aufstellung von Jahresabschlüssen

> Erarbeitung/Programmierung von EDV-Software

> Erstellung von Broschüren, Grafiken, Logos, Plakaten, Geschäftspapieren und vergleichbaren Dienstleistungen

> Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten

> Exportberatungen und Beratungen, deren wesentlicher Zweck ist, einheimischen Waren einen Vorteil gegenüber eingeführten Waren verschaffen

im Rahmen der Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

- ► keine weitere Förderung oder Finanzierung der bezuschussten Coachingausgaben durch weitere Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds oder durch sonstige Zuwendungsgeber der öffentlichen Hand beantragt oder gewährt wurde und wir auch in Zukunft keine Förderung oder Finanzierung der bezuschussten Coachingausgaben durch Zuwendungsgeber der öffentlichen Hand beantragen werden.

- ► alle am Coaching Beteiligten, einschließlich des Coachs, darauf hingewiesen werden, dass der Zuschuss vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds getragen wird (Publizität).

- ► wir uns damit einverstanden erklären, dass im Falle einer Zuschussgewährung wir als Zuwendungsempfänger, die Bezeichnung des Vorhabens und die Höhe der bereitgestellten Mittel in einem "Verzeichnis der Begünstigten" aufgenommen und veröffentlicht werden.

- ► uns bekannt ist, dass wir verpflichtet sind, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

- ► uns bekannt ist, dass nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2023 aufbewahrt werden müssen. Uns ist zudem bekannt, dass wir sie jederzeit vollständig zu Prüfungen bereitstellen können müssen und jede Änderung des Aufbewahrungsortes der L-Bank mitzuteilen haben.
  Diese Pflicht bleibt bei Betriebsänderungen unverändert bestehen (z.B. Einschränkung, Stilllegung, Verlegung des ganzen Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile). Die Unterlagen müssen bei Betriebsänderungen ebenfalls bis 31.12.2023 aufbewahrt werden und jederzeit vollständig zur Prüfung bereitgestellt werden können. Jede Änderung des Aufbewahrungsortes ist auch bei Betriebsänderungen der L-Bank mitzuteilen.

- ► uns bekannt ist, dass die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik bildet und als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Im Coachingprozess sollen deshalb die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

- ► uns bekannt ist, dass unrichtige und unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein können, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die L-Bank über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

- ► wir damit einverstanden sind, dass die für die Antrags- und Zuschussbearbeitung notwendigen Daten edv-technisch erfasst und verarbeitet werden.

- ► die in diesem Antrag sowie in allen Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- ☐ **Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung**
- ☐ **Zertifizierung des Beratungsunternehmens (falls nicht unter www.esf-bw.de gelistet)**
- ☐ **Anlage 1: De-minimis-Erklärung**
- ☐ **Anlage 2:**
  Stammblatt Teil E2: Unternehmens-/Organisationsspezifischer Teil des Stammblatts
- ☐ **Anlage 3: Kurzbeschreibung des geplanten Coachings**
- ☐ **Anlage 4: Wegweiser KMU**